

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	24.06.2013	Vorberatung
Kreistag	27.06.2013	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Wahl der Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahl im Jahre 2014 gem. § 2 Abs. 3 S. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nach § 2 Abs. 3 S. 1 KWahlG nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Zahl der Beisitzer im Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014 wird auf _____ festgesetzt,
2. Durch einstimmige Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages werden als Beisitzer bzw. Stellvertreter im Wahlausschuss gewählt:

Mitglieder	persönliche Stellvertreter/in

Alternativer Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Beisitzer bzw. Stellvertreter im Wahlausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, weil ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande gekommen ist.

Vorbemerkungen:

Nach § 2 Kommunalwahlgesetz ist für die Kommunalwahlen 2014 ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

Erläuterungen:

Wahlleiter ist nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung nach § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung einen Vertreter wählen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des hauptamtlichen Landrates können nach § 2 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein.

Für die Wahl gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts, insbesondere § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW. Gewählt wird danach entweder

- a) durch einstimmigen Beschluss aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages oder
- b) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt.

Zur Verhältniswahl ist anzumerken, dass gemäß § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen sind. Nach diesem Verfahren ergeben sich bei 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern nach der derzeitigen Fraktionsstärke im Kreistag folgende Sitze im Wahlausschuss:

Zahl der Beisitzer im Wahlausschuss	4	6	8	10
davon entfallen auf				
CDU	2	3	4	5
SPD	1	1	2	3
GRÜNE	*	1	1	1
FDP	*	1	1	1

*ggf. Losentscheid zwischen FDP u. GRÜNE erforderlich

Für die Kommunalwahl 2009 wurde die Zahl der Beisitzer auf 10 festgesetzt; die Besetzung erfolgte durch einstimmige Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages.

(Landrat)